

**Leistungsvereinbarung**  
**nach § 78b Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII i. V. m. dem Rahmenvertrag**  
**nach § 78f SGB VIII für Baden-Württemberg**

zwischen dem Träger der Einrichtung

Linzgau Kinder- und Jugendhilfe e. V.  
Riedbachstraße 9  
88662 Überlingen-Deisendorf  
(Leistungserbringer)

und dem örtlich zuständigen Träger der Jugendhilfe

Landratsamt Konstanz  
Amt für Kinder, Jugend und Familie  
Otto-Blesch-Str. 49  
78315 Radolfzell  
(Leistungsträger)

unter Beteiligung des  
Kommunalverbandes für Jugend und Soziales  
Baden-Württemberg  
entsprechend der Kommunalen Vereinbarung

für die Einrichtung  
Linzgau Kinder- und Jugendhilfe e. V.  
Riedbachstr. 9  
88662 Überlingen-Deisendorf  
(Leistungserbringer)

für das Leistungsangebot

**Sonstige betreute Wohnform:**

**Betreutes Mütter/Väter-Kind-Einzelwohnen**  
**nach § 19 SGB VIII**

Leonhard-Oesterle-Str. 1  
78315 Radolfzell

# I Strukturdaten des Leistungsangebotes

## § 1 Art des Leistungsangebotes

1. Betreutes Einzelwohnen für Mütter/Väter und Kinder nach § 19 SGB VIII
2. erzieherische Hilfen nach § 27 Abs. 4 SGB VIII

## § 2 Strukturdaten

### Angebotsform und Platzzahl

Das Leistungsangebot umfasst

2 Angebote des Mütter/Väter-Kind-Einzelwohnen  
mit insgesamt 2 (+ 2) Plätzen,

davon

1 (+ 1) Plätze in der Leonhard-Oesterle-Str. 1 (App. Z1.1), 78315 Radolfzell

1 (+ 1) Plätze in der Leonhard-Oesterle-Str. 1 (App. Z1.4), 78315 Radolfzell

### Öffnungszeiten und Betreuungsumfang

Das Leistungsangebot ist an 365 Tagen/Jahr mit stundenweiser Betreuung und Rufbereitschaft in den nicht betreuten Zeiten geöffnet.

Die Betreuungsintensität und der Betreuungsumfang richtet sich nach dem in der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII vereinbarten Hilfe- und Unterstützungsbedarf.

### Regelleistungen

Das Leistungsangebot umfasst

#### 1. Grundbetreuung (§ 6 Abs. 2a RV)

#### 2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen (§ 6 Abs. 2e RV)

in Form folgender personenbezogener Leistungen

für Mütter/Väter:

-

für Kinder:

-

3. **Zusammenarbeit /Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)**
4. **Hilfe-/Erziehungsplanung/Fachdienst (§ 6 Abs. 2c RV)**
5. **Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (§ 6 Abs. 2c RV)**
6. **Regieleistungen (§ 6 Abs. 2d RV).**

## Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen – sofern nicht als ergänzende Leistungen vereinbart oder in Leistungsmodulen pauschaliert - können im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall nach Anlage 3 des Rahmenvertrages mit dem örtlichen Träger vereinbart werden.

## Leistungsmodule

Es wurden folgende Leistungsmodule vereinbart.

Leistungsmodul 1: Marte Meo – Training zur Förderung der Bindungs- und Erziehungs-kompetenz

## § 3 Personelle und sächliche Ausstattung der Regelleistung

### Personelle Ausstattung

#### Grundbetreuung

einschl. administrativer Tätigkeiten und Leistungen der Zusammenarbeit/Kontakte

Personalschlüssel 1:4  
0,250 VK pro Platz Mutter/Vater

Die Personalschlüssel werden entsprechend dem Betreuungsbedarf nach dem Fortschritt der Persönlichkeitsentwicklung, der individuellen Lebenslage und der eigenverantwortlichen Lebensführung des Elternteils mit Kind im Verlauf der Hilfestellung angepasst.

<b>Ergänzende Leistungen</b>	<b>Pro Platz Mutter/Vater</b>	<b>Kind</b>
-	-	-
<b>Regieleistungen</b>		
<b>insgesamt (1:15)</b>	0,070 VK	

Dazu gehören die Leistungen im Bereich der Leitung, der Verwaltung und der Hauswirtschaft/Haustechnik, die Leistungen der Hilfe/Erziehungsplanung/des Fachdienstes sowie die Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes.

## **Sächliche Ausstattung**

Die zur Erbringung der vereinbarten Leistung erforderliche sächliche Ausstattung wird von der Einrichtung im notwendigen Umfang und in der erforderlichen Qualität bereitgestellt.

### **§ 4 Betriebsnotwendige Anlagen**

Zu den betriebsnotwendigen Anlagen gehören die Wohnräume, in denen die Mutter/der Vater oder die Schwangere betreut wird, Büro und Funktionsräume der Einrichtung sowie die beweglichen Investitionsgüter.

Das Leistungsangebot wird in folgenden Gebäuden und Anlagen erbracht:

Leonhard-Osterle-Str. 1 (App. Z1.1), 78315 Radolfzell

Leonhard-Osterle-Str. 1 (App. Z1.4), 78315 Radolfzell

Die Wohnung, die Räume und das Mobiliar tragen den Bedürfnissen von Säuglingen und Kleinkindern Rechnung. Die Wohnungen stehen möbliert zur Verfügung.

## **II. Beschreibung des Leistungsangebotes**

### **§ 5 Auftrag / Zielsetzung**

Zentraler Auftrag dieses Leistungsangebotes ist die Betreuung, Versorgung und Unterstützung von Müttern oder Vätern, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen und auf Grund ihrer Persönlichkeitsentwicklung Hilfe und Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen. Die Betreuung und Versorgung schließen auch ältere Geschwister ein, sofern die Mutter oder der Vater für sie allein zu sorgen hat.

Durch eine individuelle Unterstützung im Alltag, durch pädagogische Begleitung und durch therapeutische Hilfe soll die Entwicklung der Mütter/Väter gefördert und die entwickelte Erziehungskompetenz der Elternteile weiter gestärkt werden.

Grundlage hierfür bilden die im Hilfeplan analog nach § 36 SGB VIII vereinbarten Zielsetzungen.

Die Mütter/Väter sollen zum eigenständigen Leben mit ihrem Kind durch eine individuell auf ihre Bedürfnisse abgestimmte Unterstützung befähigt werden.

Dabei sollen die Elternteile auch in Fragen der Schule/Ausbildung und Beschäftigung sowie in der allgemeinen Lebensführung beraten und unterstützt werden.

Zugleich soll für die Kinder eine bedarfsgerechte Betreuung und pädagogische Förderung ermöglicht und der Schutz des Kindes sichergestellt werden.

Bei der Leistungserbringung sollen die Bedürfnisse, der Mutter oder des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen berücksichtigt werden.

Mit Zustimmung des betreuten Elternteils soll auch der andere Elternteil oder eine Person, die für das Kind tatsächlich sorgt, in die Leistung einbezogen werden, wenn und soweit dies dem Leistungszweck dient.

Auf Basis der Konzeption soll darüber hinaus insbesondere die Integration in den Sozialraum durch den Aufbau und die Nutzung eines persönlichen sozialen Netzwerkes unterstützt werden. Dies trägt dazu bei, die gesellschaftliche Teilhabe von Mutter/Vater und Kind zu sichern.

Weitere Zielsetzung ist die Stärkung der Erziehungskompetenz und Stärkung bei der Ausübung der elterlichen Sorge und der verantwortlichen Sicherung des Kindeswohls u. a. durch die Sensibilisierung für die Bedürfnisse und Rechte der Kinder und Unterstützung bei der Gestaltung einer kindgerechten Umgebung sowie durch frühkindliche Förderung der Kinder durch Suche und Vermittlung von Angeboten möglichst im Sozialraum, um die kognitive, sprachliche, motorische und soziale Entwicklung der Kinder von Anfang an zu unterstützen,

Die Leistung soll auch den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie die Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 SGB VIII umfassen.

Die Zielsetzungen des Leistungsangebotes sind insbesondere für die Mütter/Väter

1. Eigenständige Bewältigung des Alltags mit Kind und die Verbesserung der vorhandenen Alltagskompetenzen
2. Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Mutter/des Vaters in Bezug auf die Eltern-Kind-Beziehung und frühkindliche Bindung, um gemeinsam mit dem Kind/den Kindern ein selbstständiges Leben führen zu können
3. Stärkung der Elternkompetenz und Erziehungsfähigkeit, Befähigung zur Ausübung der elterlichen Sorge
4. Selbstständige Bewältigung der Schule, Berufsvorbereitung, Ausbildung und Beschäftigung
5. Gesellschaftliche Teilhabe und soziale Integration, Sicherstellung der Existenzgrundlage
6. Aufbau eines persönlichen Beziehungs- und Unterstützungsnetzwerks sowie eigener Kontakte im Sozialraum
7. Klärung der Beziehung und der Interaktion mit dem familialen und sozialen Netzwerk

Die Sicherstellung des Kinderschutzes und der Kinderrechte sind Bestandteil dieses Auftrags.

## § 6 Zu betreuender Personenkreis (Zielgruppen)

Die Hilfe im betreuten **Mütter/Väter-Kind-Einzelwohnen** richtet sich an Mütter/Väter, die weitgehend selbstständig in der Lage sind, einen schützenden und förderlichen Rahmen für ihre Kinder zu gewährleisten. Eine gesicherte Tagesstruktur ist gegeben. Es besteht nur ein geringer individueller Hilfebedarf.

Dazu gehören

1. Mütter/Väter mit entwickelter Erziehungskompetenz und einer bereits gefestigten Elternteil-Kind-Beziehung.
2. Alleinstehende körperlich, seelisch und/oder geistig behinderte Mütter oder Väter mit einem Kind unter sechs Jahren, die über die einfühend genannten Kompetenzen verfügen, aber aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung eine zeitweise Form von Unterstützung und Hilfe bei der Pflege und Erziehung des Kindes bedürfen und bei denen die Erreichung der Zielsetzungen des Leistungsangebots realistisch und erwartbar ist.

3. Andere Elternteile oder für das Kind tatsächlich sorgende Personen, die mit Zustimmung des betreuten Elternteils einbezogen werden, wenn und soweit dies dem Leistungszweck dient. Diese Einbeziehung kann u.a. in einer gemeinsamen Betreuung in einer geeigneten Wohnform erfolgen, wenn und solange dies zur Erreichung des Leistungszwecks erforderlich ist.
4. Kinder und Jugendliche, die während ihres Aufenthaltes in einer Einrichtung oder einer Pflegefamilie selbst Mutter eines Kindes werden (vgl. § 27 Abs. 4 SGB VIII ggfs. auch in Verbindung mit § 35a SGB VIII)

Das Leistungsangebot richtet sich an Mütter und Väter mit folgender Indikation:

alleinerziehende Mütter oder Väter ab 18 Jahren, die für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen.

Mit Zustimmung des betreuten Elternteils soll auch der andere Elternteil oder eine Person, die für das Kind tatsächlich sorgt (das sind meist neue Partner\*innen, können im Einzelfall aber auch Großeltern oder enge Freund\*innen sein), einbezogen werden, sofern dies dem Leistungszweck dient.

Zur Zielgruppe zählen vor allem Mütter/Väter, die im Anschluss an eine Betreuung in einer intensiveren stationären Wohnform nach § 19 SGB VIII das eigenständige Leben und Wohnen lernen und sich auf ein eigenverantwortliches Leben mit Kind vorbereiten sollen.

Die Betreuung der Mütter/Väter und der Kinder findet nach Terminabsprache in der Regel in den Wohnräumen der Mütter/Väter statt. Außerhalb der Betreuungszeiten ist eine Rufbereitschaft für Notfälle und/oder Krisen bzw. zur telefonischen Beratung installiert.

Grundsätzlich werden keine § 8a SGB VIII Kinderschutzfälle im betreuten Mutter/Vater-Kind-Einzelwohnen aufgenommen. Bereits bei der Aufnahmeanfrage werden die Ressourcen des Elternteils mit Blick auf die Sicherstellung des Kinderschutzes erfragt. Dabei wird auch auf den Betreuungsschlüssel (in der Regel 1 : 4) sowie die Rufbereitschaft hingewiesen.

Die Mütter/Väter sind zur Mitarbeit bereit und können für ihre Kinder mit einer zeitweisen Unterstützung allein sorgen. Sie können bereits Verantwortung für ihre Kinder übernehmen und sind bereit, diese sukzessiv eigenständig und eigenverantwortlich weiterzuentwickeln.

Nicht aufgenommen werden

- minderjährige Mütter/Väter mit Kind
- Mütter/Väter ohne Sorgerecht
- akut substanzabhängige Mütter/Väter mit Kind
- Mütter/Väter, die den Kinderschutz bei stundenweiser Betreuung in Verbindung mit Rufbereitschaft nicht sicherstellen können.

## § 7 Inhalte und Umfang des Leistungsangebotes

### Regelleistungen

Die Regelleistungen umfassen alle geeigneten und notwendigen Leistungen im Bereich der Betreuung, Versorgung (einschließlich des notwendigen Unterhalts), Unterstützung und Hilfe, die für die Mutter/den Vater im vereinbarten Leistungsangebot erbracht werden.

#### 1. Grundbetreuung

Dazu gehören insbesondere:

- Regelmäßige aufsuchende stundenweise Unterstützung der Schwangeren und der Mütter/Väter in unterschiedlicher Betreuungsintensität an 365 Tagen im Jahr einschließlich einer 24-Stunden-Erreichbarkeit durch eine Rufbereitschaft
- Bearbeitung der im Hilfeplan nach § 36 SGB VIII vereinbarten Unterstützungs- und Hilfebedarfe
- generelle Unterstützung der Mütter/Väter
  - bei der Alltagsgestaltung, der allgemeinen Lebens- und Haushaltsführung und dem Aufbau einer angemessenen Tagesstruktur
  - bei der praktischen Lebensbewältigung, Wohnen, Versorgung, Freizeitgestaltung im Zusammenleben mit dem Kind
  - bei der Versorgung und Pflege des Kindes, in Gesundheits-/Hygienefragen und gegebenenfalls bei Arztbesuchen
  - bei der Bewältigung der neuen Lebenssituation im sozialen Umfeld und der Nachbarschaft im Sozialraum
  - in Belangen im Zusammenhang mit der altersentsprechenden Förderung des Kindes
  - bei der Berufsfindung, Ausbildungs- und Arbeitsplatzsuche, Unterstützung bei der Bewerbung
  - beim Schulbesuch, der Berufsvorbereitung, der Ausbildung oder der Berufstätigkeit
  - bei der Kontaktaufnahme mit Behörden, Institutionen, Vermietern, Nachbarschaft, Einhaltung mietvertraglicher Verpflichtungen
  - bei der Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie und dem sozialen Umfeld
  - bei der Finanzplanung, Schuldentilgung, Hilfe im Umgang mit Geld, Unterstützung bei der Beantragung von Hilfen und anderen Leistungen
  - bei der Wohnungssuche und -vermittlung vor Beendigung der Hilfe
  - durch die Gestaltung von Erfahrungsfeldern, die es der Mutter/dem Vater ermöglichen, die Versorgung, Pflege und altersentsprechende Förderung des Kindes eigenverantwortlich wahrzunehmen bzw. weiter auszubauen und den Schutz ihrer Kinder selbst zu gewährleisten.
  - Gewährleistung des Kinderschutzes
  - bei der Entwicklung eines positiven Selbstbildes
  - im Umgang mit Impulsen, Stimmungen, Bedürfnissen und Interessen
  - bezüglich Freundschaft / Beziehung / Partnerschaft, Sexualität und Fragen der Verhütung
  - Vermittlung externer Hilfen

Die Leistungsinhalte und der Leistungsumfang können entsprechend der individuellen Lebenslage, der Persönlichkeitsentwicklung und der eigenverantwortlichen Lebensführung der Mütter oder Väter im Verlauf der Hilfe variieren.

## **2. Ergänzende gruppen- und personenbezogene Leistungen**

Diese umfassen gruppen- und personenbezogene Leistungen der pädagogischen und therapeutischen Arbeit (ausgenommen Leistungen nach SGB V), die aufgrund des fachlichen Ansatzes und der konzeptionellen Ausrichtung erbracht werden und nicht Leistungen der Grundbetreuung sind. Diese Leistungen müssen allen Adressatinnen und Adressaten im Leistungsangebot zur Verfügung stehen und von ihnen in vergleichbarem Umfang benötigt werden. (vgl. § 6e RV)

### **Ergänzende gruppenbezogene Leistungen**

in diesem Leistungsangebot sind  
für beide Mütter/Väter (incl. Kinder)

-

### **Ergänzende personenbezogene Leistungen**

in diesem Leistungsangebot sind  
für Mütter/Väter:

-

für Kinder

-

## **3. Zusammenarbeit/Kontakte (§ 6 Abs. 2b RV)**

Dazu gehört die allgemeine Kontaktpflege

- mit dem sozialen Umfeld der Schwangeren, der Mutter/des Vaters, des anderen Elternteils, zu Dritten (z.B. Frühe Hilfen) und weiteren Bezugspersonen,
- die allgemeine Zusammenarbeit mit der Kita/Schule, mit Ausbildungsbetrieben, mit Vereinen und mit dem Jugendamt.

Die Kontaktpflege mit der Herkunftsfamilie und die allgemeine Zusammenarbeit mit dem sozialen Umfeld erfolgt in enger Absprache mit der Schwangeren, der Mutter/dem Vater.

## **4. Hilfe-/Erziehungsplanung, Diagnostik**

Zu den Leistungen der Hilfe- und Erziehungsplanung und Diagnostik gehören:

- Management der Aufnahmeanfragen und der Aufnahme in das Leistungsangebot
- Leistungen der Förder- und Hilfeplanung, ggf. noch notwendige anamnestische und diagnostische Leistungen
- Vermittlung der Ergebnisse in Hilfeplangesprächen und Fallbesprechungen
- regelmäßige und situationsbezogene Abstimmung des Prozesses zur Erlangung einer eigenverantwortlichen Lebensführung
- Absprachen und Informationen im Rahmen der Hilfeplanung



- Koordination und Umsetzung des vereinbarten Hilfekonzeptes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten von den betreuenden Fachkräften und vom Fachdienst erbracht.

## **5. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes (§ 6 Abs. 2c RV)**

Diese umfassen insbesondere

- die Gewährleistung des besonderen Schutzbedürfnisses der mituntergebrachten Kinder
- Aufbau, Pflege und Gewährleistung eines institutionellen Schutzkonzeptes zur Gewährleistung des Kinderschutzes und zur Sicherung der Kinderrechte
- Aufbau, Pflege und Gewährleistung eines institutionellen Beteiligungsverfahrens (Partizipation)
- Aufbau, Pflege und Gewährleistung institutioneller Beschwerdemöglichkeiten
- die Aufklärung und Unterstützung der Mütter und Väter bei der Wahrnehmung ihrer Rechte und der Rechte ihrer Kinder
- Unterstützende Leistungen des Fachdienstes zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes

Diese Leistungen werden mit unterschiedlichen Anteilen und spezifischen Schwerpunkten von den betreuenden Fachkräften und vom Fachdienst erbracht.

Die Gewährleistung des Kinderschutzes nach § 8a SGB VIII ist in einer eigenen Vereinbarung mit dem Jugendamt festgelegt.

## **6. Regieleistungen**

Die Regieleistungen umfassen

### **a) Leistungen der Leitungsfunktionen:**

Wahrnehmung der Leitungsfunktion, Personalführung und -steuerung, Organisation und Management der Einrichtung, Marketing, Leistungs- und Qualitätsentwicklung, Außenvertretung, Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung, Gremienarbeit, Öffentlichkeitsarbeit.

### **b) Leistungen der Verwaltung:**

Allgemeine Verwaltung, Personal- und Klientenverwaltung, Leistungsverwaltung und Rechnungswesen, EDV-Administration.

### **c) Leistungen der Hauswirtschaft:**

Bewirtschaftung der Funktionsräume, Grundreinigung, haustechnische Leistungen, Sicherstellung der notwendigen Versorgung.

### **d) Unterstützende Leistungen des Fachdienstes:**

Beratung bei Aufnahmeanfragen, Aufnahmen, Koordination der Hilfeplanung und der Umsetzung in der Einrichtung, Planung, Organisation und Begleitung des pädagogischen Prozesses, Vorbereitung der Ablösung, Reflexion, Kontrolle und Dokumentation der Erziehungsarbeit, Aufbau, Umsetzung und Weiterentwicklung des Qualitätsentwicklungskonzeptes, Beratung und Unterstützung der Mitarbeiter/-innen, Praxisbegleitung und -beratung, Supervision, Organisation und

Zusammenarbeit mit den Partnern im Hilfesystem (extern und intern), Zusammenarbeit mit dem Jugendamt in Arbeitskreisen und bei der Jugendhilfeplanung. Leistungen zur Sicherung der Kinderrechte, der Partizipation und des Kinderschutzes.

## Individuelle Zusatzleistungen

Individuelle Zusatzleistungen können im Rahmen der Hilfe- und Förderplanung vereinbart werden, wenn die Leistung nach dem individuellen Bedarf der Mütter/Väter und/oder ihrer Kinder erforderlich sind, erbracht und genutzt werden und nicht in den vereinbarten Regelleistungen enthalten sind. § 10 SGB VIII ist zu beachten.

Dazu gehören individuelle Leistungen der Betreuung der Kinder während der schul-, ausbildungs- oder arbeitstäglichen Abwesenheit der Mutter/des Vaters, wenn diese nicht mit sonstigen Angeboten der Kindertagesbetreuung zur Verfügung stehen. Dabei sind mögliche Synergieeffekte zu berücksichtigen.

Eine ggf. notwendige zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistung für den anderen Elternteil bzw. eine für das Kind tatsächlich sorgende Person kann über individuelle Zusatzleistungen erfolgen.

## Leistungsmodule

Die Leistungsmodule nach § 2 Abs. 5 beinhalten folgende Leistungen:

Modul 1: Marte Meo - Training zur Förderung der Bindungs- und Erziehungskompetenz

### 1. Kurzbeschreibung

Mütter / Väter erfahren mit Hilfe der Methode, wie sie ihr Kind unterstützen, fördern und leiten können. Sie sehen in der Beratung an den Videobildern aus ihrem Alltag, was sie genau tun können und wann sie besser etwas unterlassen. Im Zentrum des Marte Meo – Trainings steht, wie sie dies mit einfachen aber verständlichen Worten ihrem Kind mitteilen können. Mit dem Marte Meo - Training erhalten Eltern konkrete Informationen über ihre Möglichkeiten, den Entwicklungsprozess ihrer Kinder zu unterstützen, sodass sie schrittweise ihre Erziehungsaufgaben und Probleme aus eigener Kraft lösen lernen.

Zentraler Bestandteil der Marte Meo-Arbeit ist eine detaillierte Interaktionsanalyse von Filmaufnahmen aus Alltagssituationen mit dem / den Kind/ern (z.B. Mahlzeiten, Pflegetätigkeit, Spielsituationen, Zubettgeh-Situationen u.a.). Während die Mütter / Väter gemeinsam mit der Fachkraft die einzelnen Videosequenzen anschauen, wird der Alltag - sowohl die kompetenten als auch die problematischen Reaktionen der Eltern - sichtbar. Anspruch der Methode ist, die jeweilige Unterstützung und Anleitung für die Mütter / Väter "maßgeschneidert" anzubieten, damit diese in die Lage kommen, ihre eigene Lösungen zu entwerfen.

### 2. Ziele

Förderung der Erziehungskompetenz und Verbesserung der Erziehungsbedingungen zum Wohle des Kindes durch

- Analyse, Aufzeigen und Bewusst machen gelungener und weniger gelungener Ansätze von Interaktion

- Stärkung der vorhandenen Ressourcen
- Ausbau grundsätzlicher und hilfreicher Interaktionsmuster

Eine Entwicklungsförderung im Sinne der Marte Meo-Methode geschieht immer im alltäglichen Umgang zwischen Bezugsperson und Kind, wenn die oder der Erwachsene so mit einem Kind interagiert und kommuniziert, dass seine grundlegenden Entwicklungsbedürfnisse befriedigt und es bei der Erfüllung seiner momentanen Entwicklungsaufgaben unterstützt wird. Es sind die Bedürfnisse der Kinder nach:

- Sicherheit und Versorgung, um (Ur-) Vertrauen entwickeln zu können.
- Zugehörigkeit, um Bindung und Beziehung eingehen zu können.
- die Welt in Besitz zu nehmen, um selbständig zu werden.
- nach Kontakt und Interaktion, weil das Kind nur in der Beziehung, durch die Erfahrung, "gesehen" zu werden, sich selbst als Person wahrnimmt.
- nach Ermutigung, Bestätigung und Anerkennung, um seine Fähigkeiten und Fertigkeiten (Kompetenzen) entwickeln zu können.
- nach Kooperation, um sich durch Spiel, mit Spaß und Spannung zu einem sozialen Wesen zu entwickeln.

Zielsetzungen mit / für Mütter / Väter sind:

- Mütter / Väter nehmen die Initiativen oder Signale ihres Kindes wahr.
- Mütter / Väter gehen auf die Initiativen oder Signale ihres Kindes ein im Sinne von: "Ich habe dich wahrgenommen!"
- Mütter / Väter benennen konsequent
  - die Initiativen oder Signale, die sie bei ihrem Kind wahrnehmen (sein Verhalten, seine Empfindungen, seine Absichten),
  - was sie selbst tun oder tun werden,
  - was in diesem Moment oder später geschehen wird,
  - was das Kind tun kann.
- Komplexe Aufgaben werden "Schritt für Schritt" gelöst. Eine Handlung folgt der nächsten ("Jetzt essen wir gemeinsam, danach kannst du draußen etwas spielen").
- Mütter / Väter leiten und lenken die Kommunikation. Sie sind verantwortlich für das Zusammenleben und die Kommunikation, geben dadurch Struktur und gestalten die Atmosphäre und den Augenblick.

### 3. Leistungen

- Ersttermin mit den Müttern / Vätern zur Auftragsklärung und konkreten Zielformulierung
- Marte Meo-Training (Erstellen, Bearbeitung und Analyse von Videoaufnahmen in Alltagssituationen)
- Installieren alltagspraktischer Interaktionsansätze (z. B. Regeln)

### 4. Leistungsberechnung

Erstgespräch, Auftragsklärung und gemeinsame Zielformulierung

2 Stunden

Videounterstütztes Familientraining, Vorbereitung, Filmen, Interaktionsanalyse und Auswertung 8 Einheiten je 3 Stunden	24 Stunden
Abschlussgespräch	2 Stunden
In der Summe 28 Stunden	

5. Die Leistung wird durch eine/n Marte Meo – Practitioner:in erbracht. Der Zeitraum der Leistungserbringung wird über den Hilfeplan geregelt.

## § 8 Qualität des Leistungsangebotes

Das vorliegende Leistungsangebot umfasst folgende Qualitätsstandards:

- Pädagogische Prinzipien:
  - Subjektorientierung
  - Beteiligungsfördernde Grundhaltung und beteiligungsförderndes Klima
  - Einbeziehung des (familiären) Umfeldes
  - Managing Diversity – die Vielfalt anerkennen
  - Lebens- und Arbeitsweltbezug
  - Kompetenzansatz
  - Transparenzprinzip
  
- Professionelle Umsetzung:
  - prozessorientierte Leistungserbringung auf der Basis kontinuierlicher Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII
  - Schriftliche Ergebnisdokumentation im Rahmen der Hilfeplanung zur Sicherung der Ergebnisqualität
  - Professionelle Vorbereitung und Durchführung der Hilfen
  - Verbindlichkeit und Verlässlichkeit
  - Transparente Kommunikationskultur
  - Beschwerdemanagement
  - Qualifiziertes und geschultes Fachpersonal
  - Leitbild, Qualitätsgrundsätze, Arbeitsanweisungen und Verfahrensanweisungen sind einrichtungsintern umfassend beschrieben
  - Sicherung zielgerichteter Kommunikation u. a. durch Feedback und regelmäßige Teamtreffen
  - Qualitätsüberprüfung, -entwicklung und –sicherung im Dialog mit dem örtlichen Träger der Jugendhilfe (z. B. Qualitätsdialog, Austauschgespräche, gemeinsame Fortbildungen, Abstimmungen von Konzepten, etc.) auf der Basis der Qualitätsentwicklungsvereinbarung
  - Kontinuierliche Überprüfung der strukturellen Aspekte
  
- Strukturqualität
  - Kontinuierliche Organisationsentwicklung
  - Kontinuierliche konzeptionelle Weiterentwicklung

- Sicherung der den rechtlichen Erfordernissen entsprechenden und notwendigen Strukturelementen
- Benennung einer/s Qualitätsbeauftragten für die Pflege und Weiterentwicklung des QM
- Einzel-, wie Teamsupervision, interne Schulungen, Fort- und Weiterbildung
- Kontinuierliche Personalentwicklung u. a. auch zur Vermeidung von Fluktuation
- Lebensfeld- und Gemeinwesenbezug des Trägers und der Einrichtung

## § 9 Qualifikation des Personals

Das vorgehaltene pädagogische und therapeutische Personal entspricht den Anforderungen des § 21 LKJHG „Betreuungskräfte“. Die Qualifikation umfasst im Bereich

### **Pädagogischer Dienst bzw. betreuende Fachkräfte:**

- Pädagogische und heilpädagogische Fachkräfte

### **Fachdienst und andere gruppenergänzende Dienste:**

- Pädagogische, heilpädagogische, psychologische und psychotherapeutische Fachkräfte
- Sonstige Fachkräfte

### **Leitung:**

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte
- Pädagogische und therapeutische Fachkräfte

### **Verwaltung:**

- Betriebswirtschaftliche und administrative Fachkräfte und sonstiges Personal

### **Sonstige Bereiche:**

- Fachkräfte und sonstiges Personal entsprechend den im Bereich gängigen Berufsprofilen und sonstige Kräfte.

## § 10 Voraussetzungen der Leistungserbringung

Der öffentliche Träger arbeitet mit dem freien Träger der Jugendhilfe zum Wohl der in diesem Leistungsangebot betreuten Menschen partnerschaftlich zusammen.

Er beachtet die Selbstständigkeit des Leistungserbringers in der Zielsetzung, bei der Durchführung der hier vereinbarten Aufgaben und in der Gestaltung seiner Organisationsstruktur.

Die Leistungen werden unter Berücksichtigung der Grundsätze der Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erbracht.

Neben dieser Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Qualität des Leistungsangebots sind entsprechende Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen mit dem örtlich zuständigen Träger abgeschlossen.

## **§ 11 Gewährleistung**

Der Leistungserbringer gewährleistet, dass die Leistungsangebote zur Erbringung der Leistungen nach § 78a Abs. 1 SGB VIII geeignet sowie ausreichend, zweckmäßig und wirtschaftlich sind.

### **III Schlussbestimmungen**

#### **§ 12 Grundlage dieser Vereinbarung**

Der Rahmenvertrag nach § 78f SGB VIII vom 27.09.2016 für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung ist Grundlage dieser Vereinbarung.

#### **§ 13 Beginn, Ende und Kündigung des Leistungsverhältnisses**

Die hier beschriebenen Leistungen werden ab dem Aufnahmetag erbracht.

Die Leistungserbringung endet mit der Beendigung des Leistungsverhältnisses durch das Jugendamt.

#### **§ 14 Laufzeit der Leistungsvereinbarung**

Die Vereinbarung gilt ab 01.03.2024.

Die Vereinbarung hat eine Mindestlaufzeit bis zum 28.02.2024.

Radolfzell, den 28.02.2024

Für die Leistungsträger

Für den Leistungserbringer

---

Örtlicher Träger der Jugendhilfe

---

Träger der Einrichtung